

Kirchengesetz

zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD sowie des Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetzes der VELKD (Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz – PfdGErgG)

Vom 23. April 2012 (ABl. 2012 S. A 66)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	Eingangssatz, 2, 18, 26, 28, 30	geändert	Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtsänderungsgesetz 2024 – DRÄG 2024) (Art. 3)	18.11.2024	ABl. 2025 S. A 21

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat gemäß § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Zur Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307) und des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz der VELKD – PfdGErgG.VELKD) vom 8. November 2011 (ABl. VELKD Bd. VII S. 470) gelten folgende Bestimmungen:

§ 1

(zu § 1 Absatz 3 PfdG.EKD)

Dieses Kirchengesetz gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

3.1.2 ErgG PfarrdienstG

§ 2

(zu § 2 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD)

(1) Pfarrdienstverhältnisse kann nur die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens begründen (Dienstherrenfähigkeit). Oberste Dienstbehörde und oberste kirchliche Verwaltungsbehörde ist das Landeskirchenamt.

(2) Die Dienstaufsicht führt bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die einen gemeindlichen Auftrag wahrnehmen, der Superintendent oder die Superintendentin, bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit einem allgemeinen kirchlichen Auftrag, der oder die zuständige Dienstvorgesetzte. Die Dienstaufsicht über die Superintendenten und Superintendentinnen führt der Landesbischof oder die Landesbischöfin. Die oberste Dienst- und Fachaufsicht des Landeskirchenamtes bleibt unberührt.

(3) Für die nach dem Pfarrdienstgesetz der EKD, dem Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz der VELKD und nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Entscheidungen, Anordnungen, Mitteilungen und sonstigen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 3

(zu § 4 Absatz 2 bis 5 PfdG.EKD)

(1) Stellt das Landeskirchenamt fest, dass die Voraussetzungen der Ordination vorliegen, schlägt es die zu Ordinierenden dem Landesbischof oder der Landesbischöfin vor. Er oder sie entscheidet über die Ordination und ordnet den Vollzug durch den zuständigen Superintendenten (Ordinator) oder die zuständige Superintendentin (Ordinatorin) an.

(2) Die Entscheidung über die Versagung der Ordination trifft das Landeskirchenamt nach Anhörung des bisher zuständigen Superintendenten oder der bisher zuständigen Superintendentin und des Ordinars oder der Ordinatorin und teilt diese der oder dem Betroffenen mit. Verfahrensmängel bei der Versagung sind gegenüber dem Landeskirchenamt geltend zu machen. Gibt das Landeskirchenamt der Beschwerde nicht statt, entscheidet die Kirchenleitung abschließend.

(3) Der Ordinand oder die Ordinandin hat gegenüber dem Ordinator oder der Ordinatorin schriftlich eine Lehrverpflichtung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Ich erkenne als für meine Lehre und meine Verkündigung verbindlich das Evangelium von Jesus Christus an, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, vornehmlich in der ungeänderten Augsburgischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers, bezeugt ist.“

(4) Die Lehrverpflichtung nach Absatz 3 haben auch Ordinierte abzugeben, die bei ihrer Ordination nicht auf das evangelisch-lutherische Bekenntnis verpflichtet worden sind, wenn sie in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens übernommen werden.

(5) Die Ordinationsurkunde wird vom Landeskirchenamt ausgestellt und vom Landesbischof oder der Landesbischöfin sowie dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landeskirchenamtes unterzeichnet.

§ 4

(zu §§ 5 und 6 PfdG.EKD)

(1) Der Verlust und Entzug von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie das erneute Anvertrauen gemäß § 6 PfdG.EKD sind der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen und im Amtsblatt der Landeskirche bekannt zu machen.

(2) Wird im Fall des § 5 Absatz 3 PfdG.EKD die Ordinationsurkunde nicht zurückgegeben, so ist sie vom Landeskirchenamt durch Beschluss für kraftlos zu erklären. Dieser Beschluss ist unanfechtbar. Er ist im Amtsblatt der Landeskirche bekannt zu machen. § 5 Absatz 3 Satz 4 PfdG.EKD bleibt unberührt.

§ 5

(zu § 9 Absatz 1 Satz 2 PfdG.EKD)

(1) Als vorgeschriebene Prüfungen im Sinne von § 9 Absatz 1 Nummer 3 PfdG.EKD gelten insbesondere die Erste und Zweite Theologische Prüfung, wobei letztere in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland abzulegen ist.

(2) Von den Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Nummer 3 PfdG.EKD kann im Einzelfall abgesehen werden. Die Entscheidung ist von dem Bestehen einer Prüfung oder dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig.

3.1.2 ErgG PfarrdienstG

(3) Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 PFDG.EKD kann in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe nur berufen werden, wer das 37. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(4) Sind seit dem Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, ist die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig.

§ 6

(zu § 11 Absatz 1 und 3 PFDG.EKD)

(1) Ein gemeindlicher Dienst im Sinne von § 11 Absatz 1 PFDG. EKD beinhaltet die Beauftragung mit der selbstständigen Verwaltung einer Pfarrstelle.

(2) Die Ordination soll im ersten Monat des Probendienstes erfolgen. Bis zur Ordination der Pfarrerin oder des Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe bleibt der Hauptvertreter oder die Hauptvertreterin für die Pfarrstelle, deren Verwaltung die Pfarrerin oder der Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe während des Probendienstes zu übernehmen hat, mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in dieser Kirchgemeinde beauftragt.

§ 7

(zu § 12 Absatz 1 und 4, § 16 PFDG.EKD)

(1) Eine Beurlaubung im Rahmen des Probendienstes darf drei Jahre nicht überschreiten.

(2) Pfarrfrauen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sind verpflichtet, an den Aufbaukursen im Predigerseminar teilzunehmen. Sie werden durch das Predigerseminar begleitet und beraten.

(3) Nach dem ersten Jahr des Probendienstes und spätestens sieben Monate vor der möglichen Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit gemäß § 12 Absatz 1 PFDG.EKD werden Pfarrfrauen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe beurteilt.

(4) Für die Entscheidung über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit sind dienstliche Beurteilungen und ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen. Vor der Übernahme in den Probendienst haben Bewerberinnen und Bewerber ein erweitertes Führungszeugnis nach den Bestimmungen des Bundeszentralregistergesetzes auf eigene Kosten vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst bereits ein solches Führungszeugnis vorgelegt wurde und sich der Probendienst unmittelbar an den Vorbereitungs-

dienst anschließt. Entfällt aufgrund einer Entscheidung des Landeskirchenamtes nach § 16 PfdG.EKD ein Probendienst, kann die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses vor der Entscheidung über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit verlangt werden.

§ 8

(zu § 14 Absatz 3 PfdG.EKD)

Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, die sich nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit beworben haben, sind zu entlassen. § 14 Absatz 3 Satz 3 PfdG.EKD bleibt unberührt.

§ 9

(zu § 20 Absatz 5 PfdG.EKD)

(1) Die Einführung der Pfarrerin oder des Pfarrers in ihr oder sein Amt nimmt in der Regel der Superintendent oder die Superintendentin vor. Ist die oder der Einzuführende bereits ordiniert, ist bei der Einführung auf die abgegebene Lehrverpflichtung Bezug zu nehmen.

(2) Über die Einführung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem oder der Einführenden sowie der eingeführten Pfarrerin oder dem eingeführten Pfarrer gegenzuzeichnen. Eine Ausfertigung dieser Niederschrift erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer, zwei weitere das Landeskirchenamt.

(3) Die oder der Einzuführende hat darüber hinaus bei Begründung des Dienstverhältnisses folgende Erklärung abzugeben:

„Ich verpflichte mich, das Amt einer Pfarrerin/eines Pfarrers in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens treu meinem bei der Ordination abgelegten Gelübde zu führen, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten und alle meine dienstlichen Obliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.“

Diese Verpflichtungserklärung ist mit den Worten „Ja – mit Gottes Hilfe“ zu bekräftigen.

§ 10

(zu §§ 24, 26 und 27 PfdG.EKD)

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind der Gemeinde für die Führung ihres Dienstes verantwortlich. Sie stehen in der Gemeinschaft mit den anderen Mitarbeitern.

3.1.2 ErgG PfarrdienstG

Sie tragen die Verantwortung für die Stärkung dieser Gemeinschaft und die Zusammenarbeit.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer achten die eigene Verantwortung der anderen Mitarbeiter für ihren Dienst. Sie sind verpflichtet, regelmäßige gemeinsame Dienstbesprechungen durchzuführen.

(3) Die Hilfe und der Rat der Gemeinde bestehen auch darin, dass die Gemeinde die Verkündigung der Pfarrerinnen und Pfarrer an Schrift und Bekenntnis prüft und sie in ihrem Dienst durch Mahnung und Zuspruch trägt.

§ 11

(zu § 25 Absatz 1 und 2, § 27 Absatz 4 PfdG.EKD)

(1) Ein gemeindlicher Auftrag im Sinne von § 25 Absatz 1 PfdG. EKD ist mit einer Pfarrstelle verbunden.

(2) Zur Wahrnehmung eines allgemeinen kirchlichen Auftrages wird eine Landeskirchliche Pfarrstelle übertragen. Ein allgemeiner kirchlicher Auftrag kann auch begrenzt sowie neben anderen Diensten übertragen werden. Der Dienst kann befristet werden. Im Fall der befristeten Übertragung endet der Dienst mit dem Ablauf der festgesetzten Zeit.

(3) Ist mit dem allgemeinen kirchlichen Auftrag kein Auftrag zur regelmäßigen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verbunden, kann ein solcher Auftrag zusätzlich erteilt werden.

(4) Zum Dienst von Pfarrerinnen und Pfarrern, die einen gemeindlichen Auftrag wahrnehmen, gehört auch die Erteilung von Religionsunterricht.

§ 12

(zu § 25 Absatz 2 und 3, § 79 Absatz 4 PfdG.EKD)

(1) Ehegatten, die beide im Pfarrdienst stehen, kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Pfarrstellenübertragungsrechtes gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen werden. Sie werden dabei in Dienstverhältnissen mit eingeschränktem Umfang mit jeweils der Hälfte eines vollen Dienstumfangs beschäftigt und sind gemeinsam Inhaber der Pfarrstelle.

(2) Beide Ehegatten erhalten als Besoldung die der Pfarrstelle entsprechenden, ihnen zustehenden Dienstbezüge je zur Hälfte. Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen werden ohne Kürzung gewährt. Entsprechendes gilt für Regelungen bezüglich der Unfallfürsorge bei Dienstunfällen.

(3) Für die Ausübung einer weiteren Tätigkeit durch einen oder beide Ehegatten gelten die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes über die Nebentätigkeit entsprechend.

(4) Art und Umfang des Dienstes sind für jeden Ehegatten in einer Dienstbeschreibung festzulegen, die der Superintendent oder die Superintendentin im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand erlässt. Jedem Ehegatten ist ein arbeitsmäßig abgrenzbarer Teilbereich des pfarramtlichen Dienstes zu übertragen. Die volle pfarramtliche Versorgung der Kirchengemeinde muss gewährleistet sein. Die Dienstbeschreibung bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.

(5) Im Falle der Verhinderung hat jeder Ehegatte den anderen zu vertreten. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, so ist die Vertretung nach den allgemeinen Grundsätzen zu regeln.

(6) Der Kirchenvorstand entscheidet nach einem Vorschlag des Ehepaares, welcher der Ehegatten Mitglied des Kirchenvorstandes ist. Der andere Ehegatte nimmt an den Sitzungen des Kirchenvorstandes beratend teil.

(7) Wird einem Ehegatten Elternzeit gewährt, oder wird ein Ehegatte gemäß den dienstrechtlichen Bestimmungen wegen der Betreuung von Kindern oder aus anderen wichtigen familiären Gründen beurlaubt, so ist das Dienstverhältnis des anderen Ehegatten während der Dauer der Elternzeit oder der Beurlaubung in ein Dienstverhältnis mit vollem Dienstumfang umzuwandeln. Dem Antrag eines Ehegatten auf Gewährung von Elternzeit oder auf Beurlaubung kann nur entsprochen werden, wenn der andere Ehegatte zugestimmt hat.

(8) Treten bei einem Ehegatten Umstände ein, aufgrund deren einer Pfarrerin oder einem Pfarrer gemäß den dienstrechtlichen Bestimmungen die Ausübung des Dienstes untersagt, oder sie oder er vorläufig des Dienstes enthoben werden kann, so kann das Landeskirchenamt anordnen, dass auch der andere Ehegatte keinen Dienst ausübt. Zuvor sind die oder der Betroffene, der Kirchenvorstand und der Superintendent oder die Superintendentin zu hören.

(9) Das Landeskirchenamt kann die Übertragung der Pfarrstelle auf die Ehegatten aufheben, wenn dies mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten oder aus anderen wichtigen Gründen geboten ist. Vor der Entscheidung sind die Ehegatten, der Kirchenvorstand, der Superintendent oder die Superintendentin und die Pfarrervertretung zu hören.

3.1.2 ErgG PfarrdienstG

§ 13

(zu § 25 Absatz 4 PfdG.EKD)

(1) Zusätzliche Aufgaben übergemeindlicher Art oder in benachbarten Kirchengemeinden können der Pfarrerin oder dem Pfarrer durch das Landeskirchenamt oder durch den Superintendenten oder die Superintendentin übertragen werden. Zuvor sollen der Kirchenvorstand und, sofern das Landeskirchenamt die Übertragung vornimmt, der Superintendent oder die Superintendentin gehört werden.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann vom Superintendenten oder der Superintendentin als Hauptvertreter oder Hauptvertreterin zur Verwaltung einer Pfarrstelle eingesetzt werden.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Bei geplanter Abwesenheit vom Dienst, wie insbesondere infolge von Urlaub, Kuraufenthalt und Fortbildungen, sorgen sie eigenverantwortlich für ihre dienstliche Vertretung. Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer, besonders im Falle plötzlicher Erkrankung, nicht in der Lage, die erforderlichen Vertretungsdienste selbst zu organisieren, trägt der Superintendent oder die Superintendentin für die Organisation der Vertretung Sorge. Dies gilt auch bei Abwesenheit vom Dienst infolge von Mutterschutz und Elternzeit mit der Maßgabe, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer dem Superintendenten oder der Superintendentin rechtzeitig mögliche Vertreter oder Vertreterinnen benennt. § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes bleibt unberührt.

§ 14

(zu § 25 Absatz 5 PfdG.EKD)

Die ordinierten Mitglieder des Landeskirchenamtes sind im Rahmen ihrer Aufgabe im gesamten Gebiet der Landeskirche zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berechtigt. Ihnen obliegt die Sorge dafür, dass das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Sie haben über Ausbildung und Fortbildung, Amts- und Lebensführung der Pfarrerrinnen und Pfarrer zu wachen und die Gemeinden mit ihren Gliedern zum rechten kirchlichen Leben anzuhalten. Sie haben die Einheit, das Recht und das Ansehen der Kirche zu wahren und zu festigen.

§ 15

(zu § 39 PfdG.EKD)

Pfarrerinnen und Pfarrer sind auch in ihrer Lebensführung in Ehe und Familie ihrem Auftrag verpflichtet.

§ 16

(zu § 41 PfdG.EKD)

Die Übergabe und Rechenschaft im Sinne von § 41 PfdG.EKD erfolgen an den Amtsnachfolger oder die Amtsnachfolgerin der Pfarrerin oder des Pfarrers oder an den zur Verwaltung der Pfarrstelle eingesetzten Hauptverwalter oder Hauptverwalterin in Anwesenheit des Superintendenten oder der Superintendentin oder eines oder einer von ihm oder ihr Beauftragten. Das Regionalkirchenamt wirkt zur Unterstützung der Beteiligten mit. Über die Übergabe der Pfarramtsgeschäfte ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Beteiligten zu unterzeichnen ist.

§ 17

(zu § 51 PfdG.EKD)

Entscheidungen nach § 51 PfdG.EKD trifft das Regionalkirchenamt, bei Inhabern Landeskirchlicher Pfarrstellen mit besonderem Aufgabenbereich in der Regel das Landeskirchenamt, in Anlehnung an die für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Regelungen. Für Schadensfälle ab einer bestimmten Höhe kann sich das Landeskirchenamt die Entscheidung vorbehalten.

§ 18

(zu § 54 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD)

(1) In Abweichung von § 54 Absatz 1 Satz 2 PfdG.EKD finden im Übrigen die für Beamtinnen und Beamte des Freistaates Sachsen geltenden Regelungen entsprechend Anwendung.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer behält die übertragene Pfarrstelle, wenn Elternzeit für nicht länger als 18 Monate in Anspruch genommen oder wenn während der Elternzeit Teildienst im Umfang von mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs geleistet wird. Würde der Verlust der übertragenen Pfarrstelle nach 18 Monaten wegen besonderer Umstände zu einer erheblichen Härte für die Familie der Pfarrerin oder des Pfarrers führen, kann das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Superintendenten

3.1.2 ErgG PfarrdienstG

oder der Superintendentin die Übertragung der Pfarrstelle über die Frist von 18 Monaten hinaus um bis zu weitere 18 Monate aufrecht erhalten.

(3) Auf Antrag kann während der Elternzeit Teildienst im Umfang von einem Viertel, der Hälfte oder von drei Vierteln eines vollen Dienstumfangs in der Pfarrstelle gewährt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 19

(zu § 58 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD)

(1) Vernachlässigen Pfarrerinnen oder Pfarrer die ihnen obliegenden Verwaltungsaufgaben, hat sie das Regionalkirchenamt zu mahnen und ihnen für die Erledigung eine angemessene Frist zu setzen. Bleibt dies ohne Erfolg, so ist das Landeskirchenamt für eine Entscheidung über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

(2) Das Landeskirchenamt kann Pfarrerinnen und Pfarrern zur Erledigung der ihnen obliegenden Aufgaben nach vorheriger Androhung ein Zwangsgeld bis zur Höhe eines monatlichen Grundgehaltes auferlegen.

(3) Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 20

(zu § 60 PfdG.EKD)

Die in § 60 Absatz 1 Satz 2 PfdG.EKD genannte Frist von drei Monaten beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die mündliche oder schriftliche Erklärung der Dienstuntersagung zugegangen ist.

§ 21

(zu § 62 Absatz 2 und 3 PfdG.EKD)

(1) Die Personalakten werden im Landeskirchenamt geführt.

(2) Ein Recht auf Einsicht in Visitationsakten besteht nicht.

§ 22

(zu § 68 Absatz 2 und 3 PfdG.EKD)

(1) Teildienst kann nur im Umfang der Hälfte oder von drei Vierteln eines vollen Dienstumfangs gewährt werden. Dies setzt voraus, dass aufgrund der bestätigten Struktur- und Stellenplanung eine Pfarrstelle mit beschränktem

Dienstumfang vorhanden ist. Kann eine Pfarrstelle mit vollem Dienstumfang nach den in der Landeskirche geltenden Maßstäben nicht errichtet werden, können Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstumfang von der Hälfte oder drei Vierteln eines vollen Dienstumfangs errichtet werden.

(2) Sofern beurlaubte Pfarrerinnen und Pfarrer während der Beurlaubung einen anderen kirchlichen Dienst oder andere im kirchlichen Interesse liegende Aufgaben im Gebiet der Landeskirche wahrnehmen, weist das Landeskirchenamt sie für die Dauer der Beurlaubung einem Superintendenten oder einer Superintendentin zu.

§ 23

(zu § 69 Absatz 2 PfdG.EKD)

Die Beurlaubungen nach § 69 Absatz 1 Nummer 1 PfdG.EKD sollen, auch wenn sie mehrfach gewährt werden, die Dauer von 10 Jahren nicht überschreiten.

§ 24

(zu § 79 Absatz 2, §§ 83, 105 und § 118 Absatz 7 PfdG.EKD)

(1) Erscheint in einer Pfarrerehe die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft oder ein Antrag auf Ehescheidung unvermeidbar, so hat die Pfarrerin oder der Pfarrer den Landesbischof oder die Landesbischöfin in einem persönlichen Gespräch sowie das Landeskirchenamt auf dem Dienstweg zu unterrichten.

(2) Unabhängig vom Gespräch nach Absatz 1 hat die Pfarrerin oder der Pfarrer dem Landeskirchenamt unverzüglich auf dem Dienstweg anzuzeigen, wenn die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist oder ein Antrag auf Ehescheidung gestellt wurde.

(3) Ein besonderes kirchliches Interesse im Sinne von § 79 Absatz 2 Satz 1 PfdG.EKD liegt auch vor, wenn zu erwarten ist, dass die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft oder Ehescheidung der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes unmöglich machen oder erheblich erschweren wird. Ist zu erwarten, dass die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft oder Ehescheidung der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes auch in einer anderen Pfarrstelle oder in Bezug auf einen allgemeinen kirchlichen Auftrag unmöglich machen oder erschweren wird, kann die Versetzung in den Wartestand erfolgen.

3.1.2 ErgG PfarrdienstG

(4) Wegen der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft in einer Pfarrerehe kann die Pfarrerin oder der Pfarrer ohne ihre oder seine Zustimmung nur versetzt werden, wenn aus den Umständen zu schließen ist, dass die häusliche Gemeinschaft nicht wieder hergestellt wird und dadurch die Glaubwürdigkeit des Dienstes gefährdet oder der Frieden in der Gemeinde oder im Aufgabenbereich eines allgemeinen kirchlichen Auftrages nachhaltig gestört ist. Unter den gleichen Voraussetzungen ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer nach § 83 Absatz 2 PfdG.EKD in den Wartestand zu versetzen, wenn eine Versetzung in eine andere Stelle nicht durchführbar ist.

(5) Rechtsbehelfe gegen die in Absatz 3 und 4 genannten Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Eine Neubesetzung der Pfarrstelle kann erst vorgenommen werden, wenn die genannten Maßnahmen bestandskräftig geworden sind.

§ 25

(zu § 80 Absatz 2 PfdG.EKD)

Die zur Feststellung des Sachverhaltes nach § 80 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD erforderlichen Erhebungen veranlasst das Landeskirchenamt.

§ 26

(zu § 81 PfdG.EKD, § 7 PfdGErgG.VELKD)

(1) Über die Einleitung eines Versetzungsverfahrens entscheidet das Landeskirchenamt von Amts wegen oder nach Eingang eines Antrages. Ein entsprechender Antrag ist zulässig, wenn er innerhalb von drei Monaten nach Beginn der gesetzlichen Entscheidungsfrist beim Landeskirchenamt eingeht. Die Entscheidungsfrist beginnt abweichend von § 7 Absatz 2 Satz 1 PfdGErgG.VELKD erneut mit Eingang eines Antrages beim Landeskirchenamt.

(2) Vor einer Versetzung sind die Pfarrerin oder der Pfarrer, das für die Besetzung der Stelle zuständige Leitungsorgan der Gemeinde, die Pfarrervertretung und der Superintendent oder die Superintendentin zu hören. Das für die Besetzung der Stelle zuständige Leitungsorgan der Gemeinde ist der Wahlkörper, der die Pfarrerin oder den Pfarrer nach den Bestimmungen zur Übertragung von Pfarrstellen zu wählen hätte.

(3) Die Versetzung wird wirksam, wenn der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht innerhalb eines Jahres nach Zugang der Entscheidung über die Versetzung aufgrund eigener Bewerbung eine andere Stelle übertragen worden ist.

(4) Ist die Versetzung in eine andere Stelle nicht durchführbar, ist die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Wartestand zu versetzen.

§ 27

(zu § 83 Absatz 3, § 84 Absatz 3 PfdG.EKD)

(1) Das Wartegeld wird für die Dauer von einem Monat von der Bestandskraft der Versetzung in den Wartestand an in Höhe der bisherigen Besoldung gewährt, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten nach Zustellung der Verfügung gemäß § 84 Absatz 1 Satz 1 PfdG.EKD. Für die Höhe des Wartegeldes gilt § 16 des Pfarrbesoldungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Dauer des Wartestandes und für die dienstaufsichtsrechtliche Unterstellung weist das Landeskirchenamt die Pfarrerin oder den Pfarrer im Wartestand einem Superintendenten oder einer Superintendentin zu.

(3) Das Landeskirchenamt kann der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Wartestand aufgeben, sich innerhalb einer angemessenen Frist um eine Pfarrstelle zu bewerben. Dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit eingeschränkt werden. Unterlässt die Pfarrerin oder der Pfarrer eine Bewerbung oder führt sie innerhalb der gesetzten Frist nicht zum Erfolg, kann der Pfarrerin oder dem Pfarrer eine Pfarrstelle oder ein allgemeiner kirchlicher Auftrag übertragen werden.

§ 28

(zu § 90, § 91 Absatz 1, 2 und 5 PfdG.EKD)

(1) Kann die Pfarrstelle, auf der sich die begrenzt dienstfähige Pfarrerin oder der begrenzt dienstfähige Pfarrer befindet, nach den in der Landeskirche geltenden Maßstäben nicht in dem der begrenzten Dienstfähigkeit entsprechenden Umfang reduziert werden und steht eine andere geeignete Pfarrstelle nicht zur Verfügung oder lehnt die Pfarrerin oder der Pfarrer einen Stellenwechsel ab, ist sie oder er in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Bestehen im Sinne von § 91 Absatz 6 PfdG.EKD Zweifel über die Dienstunfähigkeit, so ist die Pfarrerin oder der Pfarrer verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich oder fachärztlich untersuchen und begutachten zu lassen und die Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die dadurch entstandenen Kosten werden erstattet.

3.1.2 ErgG PfarrdienstG

(3) Das Landeskirchenamt ist berechtigt, den beauftragten Ärzten Akteneinsicht zu gewähren, soweit dies zur Beurteilung der Dienstfähigkeit erforderlich ist.

§ 29

(zu § 103 PFDG.EKD)

Für das Verwaltungsverfahren und Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten nach diesem Kirchengesetz gelten die landeskirchlichen Bestimmungen. In allen Fällen ist vor Eröffnung des Rechtsweges zum Kirchlichen Verwaltungsgericht die Durchführung eines kirchlichen Vorverfahrens erforderlich.

§ 30

(1) Erforderliche Ausführungsbestimmungen zum Pfarrdienstgesetz der EKD, zum Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz der VELKD sowie zu diesem Gesetz erlässt das Landeskirchenamt.

(2) Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes der EKD, des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes der VELKD sowie von den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes bewilligen.